



Satzung des Wintersportclub (WSC) Fuldata e.V.

Änderungsentwurf (Stand 02.11.2024)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Wintersportclub (WSC) Fuldata e.V.** und hat seinen Sitz in 36251 Bad Hersfeld - Kohlhausen. Er wurde am 23. September 1982 gegründet und wurde am 28. Dezember 1982 mit der Vereinsregisternummer VR 498, in das Vereinsregister am Amtsgericht Bad Hersfeld eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist in der Regel das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a) den Wintersport zu pflegen und dessen ideellen Charakter zu wahren
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege
2. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Hessen e.V.
 - b) Hessischen Skiverband e.V.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Sinne der Abgabenordnung ist der Zweck die Förderung des Sports. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Grundsätze und Werte des Vereins

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

Geeignet für ein Amt im Verein sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten, und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 1. Erwachsene
 2. Jugendliche Mitglieder von 14 bis zu 18 Jahren
 3. Kinder (unter 14 Jahren)
 4. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat in Schriftform zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit erfolgtem Einzug von Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag durch den Verein gilt der Beitritt dem Beantragenden gegenüber als beschlossen. Im Falle einer Ablehnung teilt der Vorstand dem Antragsteller die Ablehnung des Aufnahmeantrags in Textform mit. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
5. Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied mit dem Aufnahmeantrag für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
6. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.
7. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt. Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
 - b) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens
 - wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird
 - bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3 der Satzung
 - wenn ein Mitglied neun Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter Mahnung in Textform diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem weiteren Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab

dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes.

c) durch Tod des Mitglieds

Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Höhe und Fälligkeit der Gebühren entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
Näheres kann durch eine Finanzordnung geregelt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und sonstigen Projekten. Umlagen sollten maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
3. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Allen Mitgliedern steht das Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins zu.
2. Allen Mitgliedern steht das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist vornehmlich zuständig für folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Der Fristlauf beginnt mit Absendung der Einladung. Diese gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse eines Mitglieds versandt wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung in Schriftform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, wenn damit Beschlüsse in der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden sollen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge sollten den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntgabe zu Beginn der Mitgliederversammlung genügt jedoch. Anträge zur Satzungsänderung, zur Abwahl des Vorstandes oder zur Auflösung des Vereins, die nicht mit der Einladung zugegangen sind, können erst von der darauffolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Schriftform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen Versammlungen.
3. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) den Bericht des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes (nur jedes 2. Jahr)
 - d) die Neuwahl eines der beiden Kassenprüfer
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter allein den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, der diesen Tagesordnungspunkt übernimmt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie entscheidet über die Zulassung von Gästen.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
7. Abstimmungen (Beschlüsse und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.
9. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Sie muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Schriftführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung

- ob zugestimmt oder abgelehnt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus:
 - a) dem vertretungsberechtigten Vorstand (nachstehend "Vorstand" genannt)
Der wiederum besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzenden
 - der/dem 2. Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister(in)
 - der/dem Schriftführer(in)
 - b) dem erweiterten Vorstand – ohne Beschränkung der Mitgliederzahl

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins über 18 Jahre. Personalunion ist möglich. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglied sein.

2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Innerhalb des vertretungsberechtigten Vorstandes sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt, jedoch bedarf es stets der Mitbestimmung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Regel in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für den Rest der Wahlperiode selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Sendebestätigung vorliegt.

7. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den

geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

Anträge an den Vorstand gelten als gestellt, wenn sie einem der Vorstandsmitglieder in Schriftform datiert und unterschrieben zugegangen sind. Dieses Vorstandsmitglied hat die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich darüber zu unterrichten und die entsprechenden Anträge an sie weiterzuleiten.

§ 10 Vergütungen und Aufwändungsersatz

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.

Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen.

Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 11 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer jeweils für die Dauer von zwei Jahren, jedoch alternierend gewählt, sodass jedes Jahr ein neuer Kassenprüfer für die Kassenprüfung berufen wird. Die Prüfer dürfen weder Mitglied im Vorstand noch im erweiterten Vorstand sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit nach Anmeldung zu überprüfen. Das Prüfungsrecht bezieht sich dabei nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. in der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber in einfacher Mehrheit beschließt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Bad Hersfeld mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 01. Februar 2025 in Bad Hersfeld-Kohlhausen beschlossen und wird nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Entwurf